



# **Porsche Club**

**B e r c h t e s g a d e n**



## **Satzung**

# **Satzung des Porsche Club Berchtesgaden e.V.**

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der 1961 in Berchtesgaden gegründete Porsche Club führt den Namen:  
*Porsche Club Berchtesgaden e.V.*
2. Der Porsche Club hat seinen Sitz in Berchtesgaden und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Ziele und Zweck

Der Porsche Club Berchtesgaden e.V. ist eine unpolitische und unkonfessionelle Organisation; er verfolgt ideelle Ziele auf dem Gebiet des Kraftfahrzeugwesens im weitesten Sinne.

Der Porsche Club bezweckt unter Ausschluß jedes wirtschaftlichen Geschäftsbetreibers den kameradschaftlichen Zusammenschluß der Besitzer von Porsche Kraftfahrzeugen.

Der Club verfolgt gemeinnützige Zwecke und die gemeinsame Pflege von:

- Sicherheitstrainings,
- generelle Erhöhung der Verkehrssicherheit,
- bewußteres, energiesparendes Fahren,

Förderung:

- des fahrerischen Nachwuchses,
- sportliche, touristische und gesellschaftliche Belange.

## § 3 Mitgliedschaft

Der Porsche Club Berchtesgaden e.V.

1. AKTIVE Mitglieder
2. Partnermitglieder
3. Ehrenmitglieder

## § 4 Mitglieder

1. Mitglied im Porsche Club Berchtesgaden e.V. kann jede natürliche Person über 18 Jahre mit Führerschein, die Fahrer, Eigentümer oder Halter eines Porsche (zugelassen für Straßenverkehr, Rennwagen oder Oldtimer) ist, werden.
2. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Clubs, Benutzung von Clubeinrichtungen und zum Führen des Clubabzeichens.

3. Jedes Mitglied im Sinne des § 4 hat das Wahlrecht, sich als Vereinsmitglied AKTIV oder Partnermitglied eintragen zu lassen.  
Partnermitglieder sind keine Porsche Club Deutschland Mitglieder und haben deshalb keinen Anspruch auf finanzielle Vergünstigungen durch den PCD.

#### § 5 Ehrenmitglieder

1. Der Vorstand ist berechtigt, Persönlichkeiten, die sich um den Club besondere Verdienste erworben haben, einstimmig zu Ehrenmitgliedern zu wählen.
2. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Mitglieder, haben aber keinen Beitrag zu zahlen.

#### § 6 Aufnahme von Mitgliedern

1. Über die Aufnahme stimmt der Vorstand ab.
2. Durch die Unterschrift des Aufnahmeantrages erkennt der Bewerber die Satzung des Porsche Club Berchtesgaden e.V. an und verzichtet ausdrücklich auf Klagen vor ordentlichen Gerichten gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Vorstandes und von Mitgliedern des Porsche Club Berchtesgaden e.V.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit Bezahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages. Die Mitgliedschaft wird für ein Jahr auf Probe ausgesprochen.
4. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Bestimmungen dieser Satzung und den Beschlüssen der Hauptversammlung zu folgen, den Porsche Club Berchtesgaden aktiv zu fördern und sich am Clubleben rege zu beteiligen.
5. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages wird nicht begründet.

#### § 7 Haftungsausschluß

Bei jeglicher Veranstaltung des Porsche Club Berchtesgaden e.V. im In- und Ausland (Ausschalten von Ansprüchen).

Der veranstaltende Porsche Club übernimmt gegenüber den Teilnehmern (Bewerbern, Fahrern, Kfz-Eigentümern, Kfz-Haltern, Beifahrern, Helfern) keinerlei Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, vor, während oder nach der Veranstaltung.

Die Teilnehmer (Bewerber, Fahrer, Helfer) verzichten unter Ausschluß des Rechtsweges durch Abgabe der Nennung oder Anmeldung und durch die Teilnahme für sich und die ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten Personen für jeden Zusammenhang mit einer Veranstaltung oder einem Wettbewerb erlittenen Unfall oder Schaden, auf jedes Recht des Vorgehens oder Rückgriffs gegen:

- den Porsche Club, dessen Vorstand und dessen Mitglieder,
- den Veranstalter, dessen Beauftragte, Sportleiter oder Helfer,
- Fahrer, Beifahrer, Helfer, Halter von Fahrzeugen, deren Familienangehörigen, die an der Veranstaltung teilnehmen,

- Behörden, Renndienste und irgendwelchen anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen.

Für (möglichst schriftliche) Haftungsverzichte hinsichtlich derjenigen Ansprüche, die einem Helfer gegen denjenigen Teilnehmer entstehen könnten, für den er tätig wird, hat der Teilnehmer selbst zu sorgen.

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung oder dem Wettbewerb teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von Ihnen verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluß nach der Ausschreibung oder den Bestimmungen der Veranstaltung vereinbart wird.

Die Bewerber/Fahrer müssen Eigentümer des bei der Veranstaltung oder Wettbewerb benutzten Fahrzeuges sein.

Sofern ein Bewerber/Fahrer nicht der Eigentümer des bei der Veranstaltung von ihm eingesetzten Fahrzeuges ist, übernimmt er ausdrücklich die alleinige Haftung für mögliche Forderungen des Eigentümers und stellt den Veranstalter davon unwiderruflich frei. Es ist nicht Sache des Veranstalters zu überprüfen, ob der Bewerber/Fahrer berechtigt ist, das von ihm eingesetzte Fahrzeug für die Veranstaltung zu nutzen.

Sollte ein Teilnehmer zu den Veranstaltungen des Porsche Clubs Familien-Angehörige oder Gäste mitbringen, so stellt er den Porsche Club und seine Mitglieder von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen seitens der mitgebrachten Personen frei.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt oder aus Sicherheitsgründen oder von den Behörden oder den für die jeweilige Strecke Verantwortlichen angeordneten erforderlichen Abänderungen der Ausschreibung vorzunehmen oder auch den Wettbewerb bzw. die Veranstaltung abzusagen, falls dies durch außerordentliche Umstände bedingt ist, ohne irgendwelche Schadensersatzpflicht zu übernehmen.

## § 8 Beiträge

1. Der Club erhebt Beiträge, um die Ausgaben, die zur Erfüllung der Ziele des Porsche Club Berchtesgaden e.V. notwendig sind, bestreiten zu können.
2. Die Höhe der Mitgliederbeiträge legt die Mitgliederversammlung fest.
3. Der Beitrag ist jährlich im voraus an den Porsche Club Berchtesgaden e.V. zu leisten.
4. Für die Verbindlichkeiten des Porsche Club Berchtesgaden e.V. haftet jedes Mitglied nur in Höhe seines fälligen Jahresbeitrages.

## § 9 Ende der Mitgliedschaft

### 1. Austritt

- a) Jedes Mitglied kann seinen Austritt per Einschreiben zum Ende eines Geschäftsjahres erklären. Das Kündigungsschreiben muß zum 30. September beim Vorstand eingegangen sein.
- b) Ab dem Zeitpunkt des Austritts dürfen eventuelle Mitgliedskarte, Wagenplakette und Clubabzeichen nicht mehr öffentlich geführt bzw. genutzt werden. Mit dem Ablauf der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche an den Club, sein Vermögen oder seine Einrichtungen.

### 2. Ausschluß

Die Mitgliedschaft kann durch eine ordentliche oder außerordentliche Versammlung des Vorstands des Porsche Club, auf der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder vertreten sein müssen, mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden beendet werden, wenn das Mitglied trotz Mahnung mittels Einschreibebrief mit seiner Beitragszahlung länger als 3 Monate im Rückstand ist, oder wenn das Mitglied sich grobe Verstöße gegen Zwecke des Porsche Club Berchtesgaden e.V. oder dessen Satzung oder unkameradschaftliches Verhalten zuschulden kommen läßt.

Der Ausschluß ist dem Mitglied an seine zuletzt bekannte Adresse per Einschreiben mitzuteilen.

Ansprüche des Clubs an das Mitglied enden nicht mit dem Ende der Mitgliedschaft im Club. Ansonsten gelten die Bestimmungen von Absatz 1b).

## § 10 Organe des Clubs

Die Organe des Porsche Club Berchtesgaden e.V. sind:

- a) Hauptversammlung der aktiven Mitglieder
- b) Vorstand

## § 11 Hauptversammlung der Mitglieder

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Porsche Club Berchtesgaden. Sie findet jährlich einmal innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres statt und wird mindestens zwei Wochen vorher vom Präsidenten schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Stimmberechtigt mit 1 Stimme sind alle anwesenden Mitglieder und Ehrenmitglieder, soweit nicht über sie persönlich betreffende Fragen abgestimmt wird.
3. Über die Ergebnisse der Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und jedem Mitglied auf Wunsch bekannt zugeben. Das Protokoll muß von 2 Vorstandsmitgliedern unterschrieben sein.

4. Anträge können von jedem Vorstandsmitglied oder von jedem Mitglied gestellt werden. Die Anträge müssen mindestens 8 Tage vor der Hauptversammlung beim Sitz des Porsche Club Berchtesgaden e.V. eingegangen sein. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen, die spätestens vor Beginn der Hauptversammlung dem Vorstand vorliegen müssen, entscheidet die Hauptversammlung mit Stimmenmehrheit.
5. Die Hauptversammlung ist zuständig für folgende Tagesordnungspunkte:
  - a) Feststellung des Stimmschlüssels
  - b) Bericht des Vorstandes (zusammen oder einzeln)
  - c) Bericht der Rechnungsprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes (zusammen oder einzeln)
  - e) Wahl des Vorstandes
  - f) Beitragsfestsetzung
  - g) Meisterschafts- und Clubsportregeln
  - h) Beschlussfassung über alle vorliegenden Anträge
  - i) Satzungsänderung
  - j) Auflösung des Clubs

#### § 12 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Außerordentliche Hauptversammlungen sind unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einzuberufen auf Beschluß des Vorstandes, des Präsidenten oder wenn mindestens 10% der Mitglieder des Porsche Club Berchtesgaden e.V. einen diesbezüglichen Antrag schriftlich an den Sitz des Clubs richten. Einladungen zur außerordentlichen Hauptversammlung ergehen vom Präsidenten schriftlich mit mindestens 10 Tagen Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung.
2. Auch über die Ergebnisse der außerordentlichen Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern auf Wunsch bekannt zugeben. Das Protokoll muß von 2 Vorstandsmitgliedern unterschrieben sein.

#### § 13 Abstimmung

1. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann einstimmig beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
2. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
3. Jede Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzettel – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

4. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
  - a) Satzungsänderungen,
  - b) Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
  - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitglieds,
  - d) Auflösung des Clubs.
5. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für alle Abstimmungen, außer es ist ausdrücklich ein anderer Modus festgelegt.
6. Briefwahl aufgrund der Tagesordnung ist möglich.

#### § 14 Vorstand

1. Der Vorstand kann nur von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern gebildet werden. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder soll immer ungerade sein.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem:
  - a) Präsident/in
  - b) Vizepräsident/in
  - c) Sportleiter/in
  - d) Schatzmeister/in
  - e) Schriftführer/in
  - f) 4 Beisitzer/innen
3. Der Verein wird durch den Präsidenten alleine oder 2 weiteren Vorstandsmitgliedern gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne durch § 26 BGB vertreten.  
Im Innenverhältnis wird vereinbart, daß die weiteren Vorstandsmitglieder den Verein nur vertreten dürfen, wenn der Präsident verhindert ist.
4. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Hauptversammlung unterliegen. Er leitet die gesamte Tätigkeit des Porsche Club Berchtesgaden e.V.
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Amtsdauer rechnet von Hauptversammlung zu Hauptversammlung.
6. Die Absetzung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes kann nur erfolgen auf Antrag von mehr als 10% der Mitglieder, die ein Mißtrauensvotum vorbringen und in der Hauptversammlung 2/3 Mehrheit erhalten.
7. Für vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder kann dieses Amt in Personalunion von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern übernommen werden, bis zur nächsten Vorstandswahl.

8. Eine vorzeitige Neuwahl findet statt, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder dies fordert, die Mitgliederversammlung dem Vorstand bzw. dem Ressort keine Entlastung erteilt oder wenn die Mehrheit des Vorstandes dies beantragt bzw. zurücktritt.
9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
10. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder erschienen sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
11. Der Vorstand kann die Behandlung bestimmter Vorstandsgeschäfte, Ausschüssen oder einzelnen Personen übertragen. Diese Ausschüsse oder Personen können den Club nach außen nur aufgrund einer von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zu erteilenden schriftlichen Vollmacht vertreten.

#### § 15 Rechnungsprüfer

Der Vorstand wählt jedes Jahr zur Hauptversammlung zwei Mitglieder zum Rechnungsprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt im Porsche Club bekleiden.

#### § 16 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Hauptversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

#### § 17 Mitgliedschaft im Porsche Club Deutschland

Der Porsche Club Berchtesgaden e.V. ist Mitglied im Porsche Club Deutschland e.V. Der Porsche Club Deutschland bezweckt unter Ausschluß jedes wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes die Wahrnehmung der Interessen der in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Porsche Clubs und die Förderung ihrer Arbeit.  
Die Mitgliedschaft im Porsche Club Deutschland e.V. regelt dessen Satzung. Sie liegt den einzelnen deutschen Porsche Clubs vor.

## § 18 Auflösung des Clubs

1. Die Auflösung des Clubs kann nur auf einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung oder auf der regulären Jahreshauptversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der aktiven Mitglieder. Ist die außerordentliche Hauptversammlung nicht beschlußfähig, so ist eine anschließend mit satzungsmäßiger Frist einberufene Hauptversammlung in jeden Fall beschlußfähig, wobei die einfache Mehrheit der Hauptversammlung entscheidet.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung bestimmt den Liquidator.
4. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen ist nach Tilgung aller Verbindlichkeiten an eine vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannte Einrichtung abzuführen.

## § 19 Vereinsrecht

Für die in dieser Satzung nicht aufgeführten Punkte tritt das Vereinsrecht in Kraft.

## § 20 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten sowie alle Ansprüche, Forderungen und Verbindlichkeiten des Porsche Club Berchtesgaden e.V. ist Berchtesgaden.

Porsche Club Berchtesgaden e.V.

Im Januar 2007

Der Vorstand (Stand 2007)

Gerd Böhmer, Günter Hansmann, Hannes Fischer, Heidi Hansmann, Ulli Müller, Bernd Buchwinkler, Regina Buchwinkler, Reinhold Widl, Peter Trippacher